


Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-244/2023		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	16.10.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	30.10.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	31.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung	09.11.2023	beschließend

Betreff:

Dritte Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Neuhof über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Neuhof

Sachdarstellung:

Dieser Beschlussvorlage liegt die Änderungssatzung in zweifacher Ausfertigung bei (als **Anlagen 1** und **2**). Beide Ausfertigungen haben, was den eigentlichen Satzungstext angeht, den gleichen Wortlaut. Einziger Unterschied ist, dass eine Ausfertigung farbliche Hinterlegungen und blau und rot geschriebene Erläuterungen enthält und die andere nicht. Farbliche Hinterlegungen wurden an den Stellen vorgenommen, die geändert wurden bzw. neu sind. Die farblichen Hinterlegungen sollen die Bearbeitung erleichtern.

Bestandteil des Beschlusses wird die Ausfertigung, die keine farblichen Hinterlegungen enthält.

Einschließlich der entsprechenden Kostenerstattungen durch das Land Hessen sollen die Elternbeiträge ein Drittel der nicht gedeckten Kosten des Kita-Wesens decken. Dies entspricht auch der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofes.

Die für 2022 durchgeführte Nachkalkulation ergab, dass dieser Deckungsgrad in 2022 erheblich verfehlt wurde. Durch Elternbeiträge und die entsprechenden Landeszuweisungen hätten rd. 540.000 € eingehen müssen. Es fehlen jedoch rd. 69.700 €. Der Deckungsgrad betrug lediglich 29 %. Die Elternbeiträge betragen rd. 101.100 €. Sie hätten, wie eben gesagt, um 69.700 € höher sein müssen. Prozentual waren sie also um 68,94 % zu niedrig.

2020 betrug der vorerwähnte Gesamtdeckungsgrad = 32,0 % und 2021 = 35,2 %.

Die weitere Entwicklung wird nach heutiger Erkenntnis den Deckungsgrad weiter sinken lassen. Die Erträge, auch die Landeszuweisungen werden nicht steigen bzw. nicht so stark steigen, dass damit die höheren Aufwendungen abgefangen werden können.

Folgende Aufwands-Positionen steigen voraussichtlich besonders stark und werden die Lücke vergrößern:

- Die Personalkosten werden voraussichtlich weiter stark steigen. Auf die diesjährigen Tarifverhandlungen und -abschlüsse hingewiesen
- Gestiegene Energiekosten

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 ergeben sich folgende Zahlen für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen:

Personalkosten 2022: 1.731.704 €

Voraussichtliche Personalkosten 2027: 4.680.500 €

Das sind innerhalb von 5 Jahren 2.948.796 € oder rd. 170 % mehr!

Auch wenn mit der Übernahme der Kita St. Barbara Neuhof und der Kinderkrippe die laufenden Betriebskostenzuschüsse nicht mehr zu zahlen sind, steigen die Personalkosten im Bereich der Kinderbetreuung absolut und relativ mit großem Abstand am stärksten. Für 2022 betragen die eben

genannten Betriebskostenzuschüsse für die beiden genannten Einrichtungen zusammen 523.775 €. **Mithin ergibt sich eine absolute Aufwandserhöhung in 5 Jahren von 2.425.021 € oder rd. 108 %.**

In der Vergangenheit wurde im Rahmen von Gebührenerhöhungen wiederholt moniert, dass erforderliche Gebührenanpassungen früher hätten vorgenommen werden müssen und so große Gebührensprünge vermeidbar gewesen wären. Diesem Gedanken Rechnung tragend, wird für den 01.01.2024 die Gebührenanpassung empfohlen. Im als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf wurden die Beträge, die sich bei einer 1/3-Deckung ergeben würden, rot geschrieben und gelb hinterlegt. Im Hinblick auf die relativ hohe Steigerung wird vorgeschlagen, dass die Gebühren nur um die Hälfte dessen erhöht werden, was eigentlich notwendig wäre. Die so neu vorgeschlagenen Gebühren wurden in der Anlage 1 grau hinterlegt gekennzeichnet.

Wenn im Hinblick auf künftige Gebührenanpassungen vermieden werden soll, dass dann größere Gebührensprünge eintreten könnten, wäre zu überlegen, ob höhere Gebühren als die vorgeschlagenen festgesetzt werden sollen. Die vorgeschlagenen Gebühren decken, wie gesagt, nur die Hälfte des zusätzlichen Gebührenbedarfes.

Unter § 2 Abs. 2 Buchstabe b) und § 2 Abs. 5 Buchstabe b) wurden Gebühren für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr aufgenommen. Dies wurde erforderlich, da die Kita St. Barbara Neuhof diese Betreuungszeiten anbietet. Diese Kita wurde von der Gemeinde zum 01.08.2023 übernommen.

Unter § 2a Satz 1 Bst. a)-c) wurden die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der Kinderkrippe Regenbogenland aufgrund der Übernahme der Trägerschaft der Kinderkrippe ab dem 01.08.2024 neu geregelt.

Die Neuregelung des § 2a erfolgt, da durch die Übernahme der Trägerschaft auch ein abweichendes Betreuungsmodul zu den Kindertagesstätten bestehen wird.

Das bisherige Gebührenmodul der Kinderkrippe Regenbogenland wurde im § 2a Satz 1 Bst. a)-c) übernommen, da auch das derzeitige Betreuungsangebot übernommen werden soll.

Da auch in der Kinderkrippe die Kosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind (siehe o.g. Gründe), ist erforderlich die Gebühren der Kinderkrippe Regenbogenland anzupassen.

Die Nachbetrachtung und Vorkalkulation ergaben, dass die Gemeinde in den Jahren 2020-2022 einen Kostenbeitrag in Höhe von durchschnittlich rd. 270.700 €/Jahr für die Kinderkrippe Regenbogenland zu leisten hatte. Diese Kosten werden sich für die Jahre 2023-2025 auf rd. 545.100 €/Jahr erhöhen, was einer Kostensteigerung von rd. 101% entspricht.

Um eine sprunghafte Gebührenerhöhung zu meiden, wird empfohlen die Gebühren um mindestens rd. 28,8% anzupassen. Dies würde jährliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. 43.500 € bedeuten und die Erhöhung des Defizits um rd. 16% decken.

Die wesentlichen Betreuungsgebühren, die derzeit gelten, haben wir mit den entsprechenden Gebühren von anderen Kommunen im Landkreis Fulda verglichen. Ein Vergleich ist schwierig, da die einzelnen Kommunen häufig spezielle zeitliche Betreuungsangebote anbieten. Es ergibt sich ein heterogenes Bild. Einzelne Kommunen erheben für einzelne Gebührentatbestände geringere oder höhere Gebühren. Die höheren Gebühren überwiegen. Für die Kitas zeigen sich größere Abweichungen eher nach oben (d. h. andere Kommunen erheben höhere Gebühren). Bei der Höhe der Gebühren dürften die Höhe der Kosten für die Einrichtungen (neue (teure) oder eher ältere (kostengünstigere) Gebäude und Anlagen) und vermutlich die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen eine Rolle spielen.

Das Entgelt für die Verpflegung (s. § 3) soll an die aktuellen Kosten angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die dritte Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Neuhof über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Neuhof vom 04.12.2014 wird beschlossen. Die Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2023-10-30_Nüd-1_Anlage 1 GebS-KitaS Entwurf 3.ÄndSatz m Mark.pdf
2. 2023-10-30_Nüd-1_Anlage 2 GebS-KitaS Entwurf 3.ÄndSatz o Mark.pdf